

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juni 2024

Nr. 2024/894

## **Interkantonaler Polizeieinsatz (IKAPOL-Einsatz) vom 15./16. Juni 2024 auf dem Bürgenstock zugunsten des Kantons Nidwalden zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an der Ukraine-Friedenskonferenz**

---

### **1. Ausgangslage**

Am 15. und 16. Juni 2024 findet auf dem Bürgenstock (NW) auf Einladung des Bundesrates die Ukraine-Friedenskonferenz 2024 statt, an welcher zahlreiche völkerrechtlich geschützte Personen teilnehmen werden. Mit der Begründung, dass die eigenen Kräfte der Kantonspolizei Nidwalden zur Gewährung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an titelerwähnter Konferenz nicht ausreichen, ist der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit einem Unterstützungsbegehren für einen interkantonalen Polizeieinsatz an die Arbeitsgruppe Operationen (AGOP) der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz gelangt. Der offizielle Teil der Konferenz findet an den beiden erwähnten Tagen statt. Die personellen Mittel jedoch werden bereits im Vorfeld, wie auch im Nachgang zur Konferenz im Einsatz stehen.

### **2. Erwägungen**

Mit Schreiben vom 16. Mai 2024 teilt die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) mit, dass die AGOP das Gesuch geprüft und der Arbeitsgruppe Gesamtschweizerische Interkantonale Polizeizusammenarbeit bei besonderen Ereignissen (GIP) zum Entscheid unterbreitet hat. Die GIP hat dem AGOP-Gesuch nun entsprochen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Dem Ersuchen des Regierungsrates des Kantons Nidwalden um Bereitstellung von Polizeikräften aus dem Kanton Solothurn für den IKAPOL-Einsatz vom 12. bis 17. Juni 2024 zur Bewältigung der Ukraine-Friedenskonferenz auf dem Bürgenstock wird gestützt auf § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (BGS 511.11) entsprochen.
- 3.2 Das Polizeikommando wird ermächtigt und beauftragt, dem Kanton Nidwalden die für diesen Einsatz erforderlichen personellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Entschädigung richtet sich nach dem geltenden IKAPOL-Ansatz (Fr. 750.– pro Arbeitstag und Einsatzkraft).

2

- 3.3 Für die im Einsatz stehenden Korpsangehörigen gelten die Regeln des solothurnischen Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3). Die geleisteten Stunden werden gestützt auf § 281 Abs. 2 GAV im Anschluss an den Einsatz vollumfänglich ausbezahlt. Der Vollzug der Auszahlung obliegt dem Personalamt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Polizei Kanton Solothurn, Kdt  
Amt für Finanzen